

FR_GERICHTE 605 2024 34 vom 23. Dezember 2024

FR Kantonsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2024_34

FR: FR_GERICHTE 605 2024 34 du 23 décembre 2024

IT: FR_GERICHTE 605 2024 34 del 23 dicembre 2024

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Sozialhilfe (seit dem 01.01.2011)

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 36 des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 [SHG; SGF 831.0.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 VRG). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 37 Bst. a SHG und Art. 76 VRG).

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer führt zur Begründung seiner Beschwerde hinsichtlich der beiden Einspracheentscheide in formeller Hinsicht im Wesentlichen aus, dass die Einspracheentscheide nicht von der Sozialkommission, sondern vom Sozialdienst gekommen seien. Sie seien ihm nie rechtsgültig zugestellt worden, da sie nur eine kopierte Unterschrift enthielten.

E. 3.2

Zwar figuriert auf den Briefköpfen der angefochtenen Einspracheentscheide tatsächlich der Sozialdienst Sense-Unterland und nicht die Sozialkommission, was für einen Leser etwas verwirrend sein kann. Namentlich aus dem Entscheiddispositiv (S. 2 bzw. 3 der Einspracheentscheide) wird jedoch deutlich, dass die Entscheide sehr wohl von der entscheidungsbefugten Sozialkommission Sense-Unterland getroffen wurden ("Die Sozialkommission des Sozialdienstes Sense-Unterland hat an ihrer Sitzung vom 11.5.2023 Folgendes beschlossen und verfügt..."). Auch ist gesetzlich nicht

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 zwingend vorgesehen, dass die Verfügungen von Seiten der zuständigen Behörden eigenhändig und im Original unterzeichnet werden müssen (siehe Art. 66 Abs. 1 Bst. e VRG, wonach die Entscheide das Datum und die Unterschrift enthalten müssen, wobei die Eigenhändigkeit bzw. der originale Charakter der Unterschrift nicht erwähnt wird). Diese Rügen sind daher als unbegründet abzuweisen.

E. 4

Aufgrund der vom Bundesgericht im Urteil 8C_554/2023 festgestellten Verletzung des Replikrechts bzw. des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers hat das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Sozialkommission Sense-Unterland vom 3. Juli 2023 mit Schreiben vom 8. März 2024 erneut zugestellt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben wurde ihm am 9. März 2024 per A-Post Plus zugestellt (vgl. Auszug der elektronischen Sendungsverfolgung Track & Trace der Schweizerischen Post). Obwohl ihm die Frist zur Stellungnahme gestützt auf sein am 10. April 2024 eingegangenes Gesuch stillschweigend verlängert wurde und der Beschwerdeführer auch bis Ende September keine Stellungnahme einreichte, setzte ihm das Kantonsgericht mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 abermals eine letzte und nicht erstreckbare Frist bis zum 20. November 2024, um sich zur Stellungnahme äussern zu können. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 31. Oktober 2024 zugestellt (vgl. Auszug der elektronischen Sendungsverfolgung Track & Trace der Schweizerischen Post). Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten wird – Rechtsanwalt E. _____ verneinte ein Auftragsverhältnis, eine andere Vertretung wurde nicht konstituiert, das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wurde durch Zwischenentscheid vom 26. Juli 2023 abgewiesen und es besteht aufgrund der Akten kein Grund, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hierauf zurückzukommen –, erfolgten die Zustellungen rechtsgültig an seine Wohnadresse. Der Beschwerdeführer liess sich auch innert dieser insgesamt sehr langen Frist, in der er auch die Möglichkeit gehabt hätte, einen Anwalt zu kontaktieren, nicht vernehmen und hat damit auf die Ausübung seines Replikrechts verzichtet. Nachfolgend ist daher auf die materiellen Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 5

Der Beschwerdeführer führt zur Begründung seiner Beschwerde in der Sache einlässlich aus, dass er sich in einem grossen Konflikt mit der Kindsmutter und den involvierten Behörden um die Kinder befände. Die Entscheide des Friedensgerichtes seien offensichtlich Gefälligkeitsentscheide zugunsten der Kindsmutter; auf die entsprechenden Akten des Friedensgerichtes werde verwiesen. Es werde mit allen Mitteln versucht, ihm die Kinder wegzunehmen. Seit dem Jahr 2016 habe er schon zwei Wohnungen verloren, weil die Kindsmutter die Sozialbehörden und weitere Dritte instrumentalisiert habe, um vor Gericht sagen zu können, er habe keine Wohnung mehr und kümmere sich nicht um die Kinder. Dass die Kindsmutter ihm den Kontakt mit den Kindern verweigere, könne ihm nicht angelastet werden, das Kinderzimmer sei genau gleich vorhanden. Er habe die Sozialarbeiterin darauf hingewiesen, dass die Situation im Moment schwierig und die Kindsmutter unzuverlässig sei und ihm den Kontakt mit den Kindern verweigere. Er habe der Sozialarbeiterin überdies zahlreiche Unterlagen übermittelt, die aufzeigten, dass die hinsichtlich der Kinder getroffenen Entscheide falsch seien. Bis heute könne er nicht glauben, dass solche Fehlentscheide in der Schweiz möglich seien und niemand die falschen Entscheide der Friedensgerichte untersuche und hinterfrage. Die Entscheide des Friedensgerichtes müssten klar bewiesen werden können. Hinsichtlich der Ferientage habe er dem Sozialdienst nie angegeben, dass die Kindsmutter

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 die Kinder an diesen Tagen tatsächlich übergeben habe. Es gehe ihm nicht um das Geld, sondern darum, Zeit mit seinen Kindern verbringen zu

können, und er habe Einladungen für die Ferien an die Kinder gesandt und diese Zeit entsprechend planen müssen. Nur weil die Kindsmutter die Kinder grundlos nicht mehr zu ihm bringe, bedeute dies keine Reduzierung der Haushaltsgrösse. Er sei der einzige, der sich um das Kindeswohl Sorge und könne nicht verstehen, dass die Kindsmutter mit ihrem Gebaren Gehör finde.

E. 6

Nach Art. 30 SHG hat, wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben materielle Hilfe erhalten hat, den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten (Abs. 1). Ein Erlass kann gewährt werden, wenn der Gesuchsteller gutgläubig gehandelt hat und wenn die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde (Abs. 2). Dieser Rückerstattungsanspruch knüpft ausschliesslich an die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben an, ohne dass er aufseiten des Hilfeempfängers ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt.

E. 7

Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde den Einspracheentscheid betreffend die Rückerstattung zur IPV überhaupt anfechten wollte, ist festzuhalten, dass er mit seiner Begründung nicht vorbringt oder behauptet, dass sich diese Rückerstattung von CHF 2'704.- nicht als gerechtfertigt erweise und dies ist auch in keiner Weise ersichtlich. Im Wesentlichen hat die Sozialkommission zu Recht erwogen, dass der Beschwerdeführer mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass er die Verfügung zur IPV einreichen müsse, und dass ihm – da er dieser Verpflichtung während langer Zeit nicht nachgekommen ist – zu viel Unterstützung für die Krankenkasse gewährt wurde, die er nun zurückerstatten muss. Auf die Begründung in der Verfügung kann vollumfänglich verwiesen werden und die Beschwerde hinsichtlich der IPV (605 2024 202) ist als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 8.1

Betreffend den Einspracheentscheid zur Rückerstattung aufgrund der geänderten Obhut für die Kinder ist hervorzuheben, dass das Friedensgericht die alternierende Obhut bzw. sein Besuchsrecht mit superprovisorischer Entscheidung vom 16. Februar 2022 bis auf Weiteres sistiert hat. Mit vorsorglicher Entscheidung vom 16. März 2022 hat das Friedensgericht die Obhut über die beiden Kinder der Kindsmutter übertragen und dem Kindsvater namentlich ab dem 2. April 2022 und bis auf Weiteres ein Besuchsrecht alle ungeraden Wochen einen Tag – entweder Samstag oder Sonntag (ohne Übernachtung) – eingeräumt. Mit superprovisorischer Entscheidung vom 21. März 2022 hat es sodann das mit Entscheidung vom 16. März 2022 angeordnete Kontaktrecht bis auf Weiteres sistiert. Am 1. April 2022 hat es den superprovisorischen Entscheidung vom 21. März 2022 bestätigt und den Entscheidung vom 16. März 2022 namentlich insoweit geändert, als das Besuchsrecht des Beschwerdeführers bis zur Erstellung des in Auftrag gegebenen Erziehungsfähigkeitsgutachtens sistiert wurde. Das Kantonsgericht ist mit Urteil KG FR 106 2022 52, 60, 61 vom 10. Mai 2022 auf eine gegen diese Verfügungen vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde nicht eingetreten (siehe zu den erwähnten Verfügungen dieses Urteil) und dieses Urteil wurde nicht angefochten. Schliesslich entschied das Friedensgericht am 31. Mai 2023 insbesondere, dass die elterliche Sorge und die Obhut über die beiden Kinder der Kindsmutter übertragen werden und dem Kindsvater ein in vier Aufbauphasen unterteiltes Besuchsrecht eingeräumt wird:

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 Phase 1 Begleitetes Besuchsrecht in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchsrechtstagen Freiburg (BBF), jedes zweite Wochenende, während sechs Monaten; Phase 2 Unbegleitetes Besuchsrecht, jedes zweite Wochenende, samstags oder sonntags, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, während sechs Monaten; Phase 3 Unbegleitetes Besuchsrecht, jedes zweite Wochenende von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, während sechs Monaten; Phase 4 Unbegleitetes Besuchsrechts, jedes zweite Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr. Das Kantonsgericht wies eine gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde mit Urteil KG FR 106 2024 2, 11 vom 14. März 2024 ab, soweit darauf einzutreten war. Der Beschwerdeführer führte dagegen Beschwerde an das Bundesgericht, das jedoch mit Urteil 5A_254/2024 vom 10. Mai 2024 nicht darauf eintrat.

E. 8.2

Selbst wenn der Beschwerdeführer alle diese Entscheide als Fehlurteile betrachtet, ist es offensichtlich, dass ihm die Sozialkommission keine Unterstützung gewähren kann für den Aufenthalt der Kinder und deren Fahrt zur Schule, da sie gemäss den Entscheiden seit März 2022 nicht in seiner Obhut sind und für die überdies das Besuchsrecht sistiert wurde. Seine Kritik an der Kindsmutter und an den involvierten Behörden ist in keiner Weise geeignet, einen anderen Schluss zu indizieren. Er hat damit vom Sozialdienst die Unterstützung für den Aufenthalt der Kinder sowie die Auslagen für die Fahrt zur Schule im Umfang von CHF 5'904.75 zu Unrecht bezogen – wobei er die Höhe dieses Betrages nicht bestreitet und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Berechnung nicht korrekt wäre. Hinsichtlich der Auskunft- bzw. Meldepflicht, welche der Beschwerdeführer verletzt hat, kann auf die Ausführungen der Sozialkommission verwiesen werden – wobei er diese Verletzung auch nicht ernsthaft bestreitet. Der Sozialdienst hat ihn zahlreiche Male klar und deutlich aufgefordert, die Anwesenheiten der Kinder anzugeben. Er wäre damit verpflichtet gewesen, den Sozialdienst über die Entscheide und die neue Regelung der Obhut und des Besuchsrechts zu informieren. Dieser Verpflichtung ist er offensichtlich nie nachgekommen, stattdessen hat er angegeben bzw. den Anschein erweckt, dass die Kinder nach wie vor regelmässig bei ihm seien. Der Beschwerdeführer hat damit die Unterstützung für den Aufenthalt der Kinder bei ihm und die Auslagen für die Fahrt zur Schule zu Unrecht erhalten und die Sozialkommission hat zu Recht verfügt, dass dieser Betrag in der Höhe von CHF 5'904.75 zurückzuerstatten ist.

E. 8.3

Weiter hat die Sozialkommission erwogen, dass der Beschwerdeführer eine Wohnung zu einem Mietzins von CHF 1'200.- bewohne. Der maximale Mietzins, der vom Sozialdienst für einen Einpersonenhaushalt mit Obhut von Kindern bezahlt werde, liege bei CHF 1'150.- plus Nebenkosten. Der Sozialdienst habe jeweils diesen Betrag an ihn überwiesen. Da sich die Haushaltgrösse reduziert habe, indem die Kinder nicht mehr in seiner Obhut seien, habe er CHF 3'300.- zu viel für die Mietkosten bezogen. Da sowohl die Obhut als auch das Besuchsrecht sistiert wurden, müsste er in eine günstigere Wohnung umziehen. Hierzu wäre ihm eine Kündigungsfrist von drei Monaten bis 31. Mai 2022 gewährt worden. Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe, Ausgabe 2024 (nachfolgend: SKOS-Richtlinien), empfehlen deshalb, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Dabei ist auf eine fachlich

begründete Berechnungsmethode abzustellen, die gestützt

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird. Bis zur definierten Obergrenze sind die Kosten zu übernehmen. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. Bevor ein Umzug verlangt wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Auflage zumutbar ist. Insbesondere ist zu berücksichtigen: Die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch den Bezug einer günstigeren Wohnung entstanden wäre. Führt die Leistungsreduktion zum Verlust der Wohnung, unterbreitet das Gemeinwesen ein Angebot zur Notunterbringung (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.4.1). Auch gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind überhöhte Wohnkosten nur so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht, wobei die Sozialhilfeorgane die Aufgabe haben, die Sozialhilfebezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Wenn sich die unterstützten Personen weigern, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre (siehe Urteile BGer 2P.207/2004 vom 7. September 2004 E. 3.2; 8C_805/2014 vom 27. Februar 2015 E. 4.1; 8D_1/2015 vom 31. August 2015 E. 5.3.4). Den unterstützten Personen steht es lediglich bei geringfügig überhöhten Wohnkosten offen, in ihrer Wohnung zu bleiben und den Differenzbetrag aus dem Grundbedarf oder leistungsbezogenen Zulagen zu bezahlen (WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, 2014, S. 309 mit Hinweisen). Vorliegend ergibt sich namentlich aus dem vorerwähnten Urteil KG FR Urteil KG FR 106 2022 52, 60, 61 vom 10. Mai 2022, dass die Aufhebung der alternierenden Obhut bzw. die Sistierung des Besuchsrechts vorerst lediglich superprovisorisch bzw. vorsorglich angeordnet wurden. Diese Regelungen wurden insofern bestätigt, als die faktische Obhut über die beiden Kinder im verfahrensabschliessenden Entscheid der Kindsmutter übertragen und dem Beschwerdeführer ein in vier Aufbauphasen unterteiltes Besuchsrecht eingeräumt wurde (vgl. erwähntes Urteil KG FR 106 2024 2, 11 vom 14. März 2024). Damit kann der Sozialkommission nicht gefolgt werden, wenn sie erwog, dass der Beschwerdeführer bereits Ende Februar 2022, nachdem das Friedensgericht mit superprovisorischem Entscheid vom 16. Februar 2022 die alternierende Obhut bzw. sein Besuchsrecht sistiert hat, seine Wohnung mit einer Frist von drei Monaten per 31. Mai 2022 hätte kündigen und in eine günstigere Wohnung für eine Person hätte umziehen müssen. So erscheint es jedenfalls im vorliegenden Fall, bei der sehr konfliktbeladenen Situation um die Obhut und das Besuchsrecht der Kinder, nicht zumutbar, die Wohnung nach einem superprovisorischen bzw. vorsorglichen Entscheid zu kündigen, um gegebenenfalls kurz danach wieder eine grössere Wohnung zu suchen, falls die Massnahmen hinsichtlich der Kinder wiederum geändert werden, zumal immerhin mit dem Entscheid ein stufenweise aufgebautes Besuchsrecht angeordnet wurde (wobei unklar ist, ob bzw. wie dieses ausgeübt wird).

E. 9.1

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde hinsichtlich des Unterhalts für den Aufenthalt und Fahrkosten der Kinder (605 2024 34) insoweit teilweise gutzuheissen, als der Betrag von Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 CHF 3'300.- für die Mietkosten vom zurückzuerstattenden Betrag von insgesamt CHF 9'204.75 in Abzug zu bringen ist. Folglich ist gestützt auf diesen Einspracheentscheid ein Betrag von CHF 5'904.75 zurückzuerstatten, wobei sich die Modalitäten nach dem angefochtenen Einspracheentscheid richten. Im Übrigen wird dieser Einspracheentscheid bestätigt.

E. 9.2

Die Beschwerde betreffend die IPV (605 2024 202) ist vollumfänglich abzuweisen und der entsprechende Einspracheentscheid ist zu bestätigen.

E. 10

Aufgrund des Entscheids in der Hauptsache ist das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (605 2024 201 und 203) als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 11

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 129 VRG). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (605 2024 34) hinsichtlich des Unterhalts für den Aufenthalt und Fahrkosten der Kinder wird insoweit teilweise gutgeheissen, als der Betrag von CHF 3'300.- für die Mietkosten vom zurückzuerstattenden Betrag von insgesamt CHF 9'204.75 in Abzug zu bringen ist. Damit ist gestützt auf diesen Einspracheentscheid ein Betrag von CHF 5'904.75 zurückzuerstatten. Im Übrigen wird dieser Einspracheentscheid bestätigt. Die Beschwerde (605 2024 202) betreffend die IPV wird vollumfänglich abgewiesen und der entsprechende Einspracheentscheid wird bestätigt. II. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (605 2024 201 und 203) wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 23. Dezember 2024/dgr/tsc Der Präsident Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.